

# Feuerlöscher-Schulung von Mitarbeitern

## **Geldmacherei oder ein notwendiges und sinnvolles Instrument zur Betriebssicherheit und dem Schutz der Personen und Sachwerte ?**

### **Vorbeugender Brandschutz ist generell eine sinnvolle Angelegenheit.**

Viele Unternehmer unterschätzen die Brandgefährdung und die sehr schnelle Ausweitung eines „kleinen“ Brandes. (Entstehungsbrand)

Auch wenn die Feuerwehr schnell da ist, kann sich bereits ein kleiner Entstehungsbrand zu einem großen Feuer ausgebreitet haben.

Versicherungen prüfen nach einem Schadfeuer die Einhaltung von Vorschriften!

Bei Nichteinhaltung von Vorschriften, Verordnungen o.ä. zahlen diese oft nicht. Der Unternehmer (mind. 1 Beschäftigter) ist verpflichtet, sich u. a. über erforderliche Brandschutzmaßnahmen zu informieren.

Hier gilt der Grundsatz, **Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!**

### **Welche Vorschriften müssen beachtet werden, um nicht im Brandfall einen Personen- oder Sachschaden zu erleiden?**

1. Feuerlöscheinrichtungen bereit- und instandhalten (Feuerlöscher/Wandhydranten im Haus/Ober- bzw. Unterflurhydranten auf dem Betriebsgelände usw.)
2. Eingebaute gebäudetechnische Brandschutzgeräte und Objekte instandhalten. (RWA-Anlagen/Brandschutztüren/Brandschutztore/Brandabschottungen/Sprinkleranlagen usw.)
3. Angemessene Anzahl von Mitarbeitern in Sachen Brandschutz unterweisen.

### **Mitarbeiter müssen jährlich unterwiesen werden.**

1. Arbeitsschutzgesetz: § 10
2. Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention: DGUV Vorschrift 1
3. Arbeitsstättenrichtlinie A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

## **Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen:**

### **(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)**

vom 7. August 1996

### **§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen**

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

## Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention)

### § 22 Notfallmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat entsprechend [§ 10 Arbeitsschutzgesetz](#) die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

**(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.**

### Arbeitsstättenrichtlinie A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

#### **6.1 Unterweisung:**

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z. B. Gebäuderäumung, siehe auch ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“) einschließen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

#### **6.2 Brandschutzhelfer:**

(1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

(2) Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl .....

(3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

(4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen.

Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

### **Lösungsvorschlag für den Unternehmer:**

Lassen Sie Ihre Mitarbeiter einmal jährlich von einem Fachmann in Sachen Handhabung Feuerlöscher und betrieblicher Brandschutz unterweisen!

Bestellen Sie einen Brandschutzbeauftragten für Ihr Unternehmen (auch extern möglich) und lassen Sie Ihre Kleinlöschgeräte, Löschanlagen und sonstige Brandschutzeinrichtungen wie z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) regelmäßig prüfen bzw. warten.

**Für weitere Fragen, Informationen oder Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**

[Arbeitssicherheit & vorbeugender Brandschutz aus einer Hand](#)

Fa. Bansemer, Tel. 02643-8053280, Mobil: 0171-6282066,

Internet: [Arbeitssicherheit-Bansemer.de](http://Arbeitssicherheit-Bansemer.de), Mail: [FrankBansemer@online.de](mailto:FrankBansemer@online.de)